
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Oktober 2020

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

das **Jahressteuergesetz 2020** wird zahlreiche steuerliche Änderungen bringen. Wir stellen Ihnen die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs vor. Was die Umrüstung auf **manipulationssichere Kassen** angeht, gibt es eine neue Nichtbeanstandungsfrist, auf die wir hinweisen. Allerdings gelten nicht in allen Bundesländern dieselben Voraussetzungen. Im **Steuertipp** geht es um die Pflicht zur Führung eines **Kassenbuchs** bei Bar-einnahmen und -ausgaben.

Entwurf

Jahressteuergesetz 2020 bringt zahlreiche Änderungen

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 vorgelegt. Bei der **Einkommensteuer** sind unter anderem die folgenden Änderungen geplant:

- **Investitionsabzugsbeträge:** Das betreffende Wirtschaftsgut muss im maßgebenden Nutzungszeitraum weiterhin zu mehr als 90 % betrieblich genutzt werden. Neu ist, dass die Größenmerkmale zur Abgrenzung begünstigter Betriebe vereinheitlicht werden sollen. Künftig soll eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 150.000 € für alle Einkunftsarten gelten. Darüber hinaus ist eine Anhebung der begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 %

geplant. Die Änderungen sollen bereits für nach dem 31.12.2019 beginnende Wirtschaftsjahre gelten.

- **Verbilligte Wohnraumvermietung:** Ab 2021 soll die 66%-Grenze auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt werden. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, soll (wieder) eine Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen sein.
- **Zusätzlichkeitserfordernis bei Arbeitgeberleistungen:** Das Zusätzlichkeitserfordernis soll nur noch erfüllt sein, wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs-/zweckgebundene Leistung nicht statt einer vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeits-

In dieser Ausgabe

| | |
|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Entwurf: Jahressteuergesetz 2020 bringt zahlreiche Änderungen | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Manipulationssicherheit: Mehr Zeit für die Umrüstung von Kassen..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Rechnungen: Postalische Erreichbarkeit und Identität von Aussteller und Leistungserbringer | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vollstreckung: Keine Pfändung der Corona-Soforthilfe | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Werbungskosten: Aufwendungen für eine Erstausbildung sind nicht abziehbar..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Entlastung: Steuerliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderung geplant..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuerklasse II: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde angehoben..... | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerbonus bei gesondertem Steuertarif für Kapitalerträge? | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Hosentasche als Ladenkasse? | 4 |

lohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Die Regelung soll auf nach dem 31.12.2019 zugewendete Bezüge anwendbar sein.

Auch bei der **Umsatzsteuer** sind verschiedene Änderungen vorgesehen:

- Das bisherige besondere Besteuerungsverfahren für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen erbringen (Mini-One-Stop-Shop), soll auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine elektronische Schnittstelle, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet ausgedehnt werden (One-Stop-Shop/einzige Anlaufstelle).
- Für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 € aus dem Drittlandsgebiet soll ein neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt werden.
- Innergemeinschaftliche Lieferungen sollen über die Nutzung elektronischer Schnittstellen in der Abwicklung vereinfacht werden.
- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers soll auf Telekommunikationsdienstleistungen ausgedehnt werden.

Weitere geplante Änderungen betreffen unter anderem das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. Hier soll die Steuerbefreiung des **Zugewinnausgleichs** eingeschränkt werden.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, welche Regelungen letztlich Eingang in den Regierungsentwurf finden. Wir halten Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden.

Manipulationssicherheit

Mehr Zeit für die Umrüstung von Kassen

Nach dem Kassengesetz sind Betriebe seit dem 01.01.2020 grundsätzlich verpflichtet, manipulationssichere Kassen einzusetzen. **Elektronische Kassensysteme** müssen über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Die Vorgänge im Kassensystem müssen protokolliert werden, so dass nachträgliche Änderungen nachvollziehbar sind.

Da es beim Zertifizierungsverfahren zeitliche Verzögerungen gab, hatte das Bundesfinanzministerium betroffenen Betrieben für die Umrüstung ihrer

Kassen zunächst eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30.09.2020 gesetzt. Jetzt sorgen die Corona-Pandemie und die temporär geänderten Umsatzsteuersätze erneut für einen Aufschub. Nach und nach haben sich die Landesfinanzverwaltungen fast aller Bundesländer dazu entschlossen, diese **Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31.03.2021** zu verlängern. Bis dahin beanstanden die Finanzämter eine fehlende TSE-Umrüstung nicht. Die Voraussetzungen hierfür variieren jedoch je nach Bundesland.

Hinweis: Zum Beispiel in Baden-Württemberg gilt die verlängerte Nichtbeanstandungsregelung nur, wenn Betriebe nachweisen können, dass die Ausrüstung ihrer elektronischen Kassensysteme mit TSE bis zum 30.09.2020 nicht möglich war, aber vor dem 01.10.2020 eine verbindliche Bestellung erfolgt oder ein Auftrag erteilt worden ist.

Wir beraten Sie gerne hinsichtlich der für Ihr Bundesland geltenden Regelung.

Rechnungen

Postalische Erreichbarkeit und Identität von Aussteller und Leistungserbringer

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur postalischen Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers sowie zur Identität von Rechnungsaussteller und Leistungserbringer geäußert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits 2018 entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine Rechnung zum **Vorsteuerabzug** berechtigt. Danach ist ein Vorsteuerabzug auch dann möglich, wenn die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers nicht unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Eine Briefkastenadresse kann ausreichend sein. Maßgeblich ist hier der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung. Ferner hat der BFH 2019 klargestellt, dass für den Vorsteuerabzug Rechnungsaussteller und leistender Unternehmer nicht identisch sein müssen.

Das BMF hat sich der Rechtsprechung des BFH angeschlossen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Vollstreckung

Keine Pfändung der Corona-Soforthilfe

Darf eine Corona-Soforthilfe gepfändet werden, wenn das Finanzamt gegenüber einem Unternehmer noch **Forderungen** hat? Dieser Frage nach Vollstreckungsschutz ist das Finanzgericht Münster (FG) kürzlich nachgegangen.

Der Antragsteller betreibt einen Reparaturservice und erzielt hieraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Aufgrund der Corona-Pandemie blieben die Aufträge aus. Daher beantragte er am 27.03.2020 beim Land Nordrhein-Westfalen eine Corona-Soforthilfe von 9.000 € für Kleinstunternehmer und Soloselbständige. Diese wurde mit Bescheid vom selben Tag auch bewilligt und auf das Girokonto des Antragstellers überwiesen. Für das Konto bestand allerdings eine **Pfändungs- und Einziehungsverfügung** des Finanzamts wegen Umsatzsteuerschulden aus den Jahren 2017 bis 2019. Daher verweigerte die Bank die Auszahlung der Corona-Soforthilfe. Der Antragsteller begehrte daraufhin die einstweilige Einstellung der Pfändung.

Das FG hat dem Antrag stattgegeben. Das Finanzamt musste die Pfändung des Kontos aufheben und eine weitere Kontopfändung bis zum 27.06.2020 einstellen. Ein Rechtsschutzbedürfnis bestand nicht, weil die Corona-Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfändungsschutzregelungen erfasst wird. Die Vollstreckung und Aufrechterhaltung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung bedeutete einen **unangemessenen Nachteil** für den Antragsteller, weil die Bank aufgrund dessen die Corona-Soforthilfe nicht auszahlte. Durch die Pfändung wird der Zweck der Corona-Soforthilfe beeinträchtigt.

Sie dient nämlich der **Überbrückung von Liquiditätsengpässen**, die seit dem 01.03.2020 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entstanden sind. Nicht umfasst sind davon vor dem 01.03.2020 entstandene wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. Liquiditätsengpässe oder etwa auch (Alt-)Steuerschulden. Ein Nachweis über die Verwendung der Soforthilfe war nicht notwendig. Da die Soforthilfe mit Bescheid vom 27.03.2020 für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt wurde, war die Vollstreckung bis zum 27.06.2020 einzustellen.

Hinweis: Gerne beantworten wir Ihre Fragen zu Hilfen und Förderungen im Rahmen der Corona-Pandemie.

Werbungskosten

Aufwendungen für eine Erstausbildung

sind nicht abziehbar

In einem vielbeachteten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden, dass Kosten einer Erstausbildung ab dem Veranlagungszeitraum 2004 nicht (mehr) als Werbungskosten abziehbar sind. Eine **Ausnahme** bilden lediglich Fälle, in denen das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

Im Urteilsfall hatte eine Studentin die Kosten für ihr Erststudium als Werbungskosten geltend gemacht. Während der Studienzzeit erzielte sie keine bzw. geringfügige Einkünfte. Daher wollte sie die ihr dadurch entstehenden Verluste mit künftigen Einkünften verrechnen und die Feststellung eines vortragsfähigen Verlusts erreichen. Der BFH sah jedoch keinen Raum für eine steuerliche Feststellung der Verluste und begründete dies mit dem mit Wirkung ab 2004 gesetzlich verankerten **Abzugsverbot** für Erstausbildungskosten. Ein Abzug der Kosten kommt lediglich als Sonderausgaben, begrenzt auf 6.000 € pro Jahr (ab 2012), in Betracht. Da ein Sonderausgabenabzug aber nicht zu einem vortragsfähigen Verlust führt, wirken sich die Aufwendungen der Studentin im Ergebnis nicht steuermindernd aus.

Hinweis: Während des Verfahrens hatte der BFH das gesetzliche Abzugsverbot für Erstausbildungskosten selbst für verfassungswidrig gehalten und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingeschaltet. Das BVerfG hielt den Ausschluss des Werbungskostenabzugs von Berufsausbildungskosten für eine Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses allerdings für mit dem Grundgesetz vereinbar. Der BFH nahm daraufhin das zunächst ausgesetzte Verfahren der Studentin wieder auf und wies deren Klage ab.

Beim BFH waren mehrere Revisionen zu derselben Rechtsfrage anhängig. Sie betrafen ebenfalls den Werbungskostenabzug der Aufwendungen für das Erststudium sowie für eine Pilotenausbildung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses stattfand. Diese Verfahren wurden nach der ablehnenden Entscheidung des BVerfG zurückgenommen und durch Einstellungsbeschluss erledigt.

Entlastung

Steuerliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderung geplant

Zur Steuervereinfachung hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur **Erhöhung der**

Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen auf den parlamentarischen Weg gebracht. Konkret sieht das Behinderten-Pauschbetragsgesetz die folgenden Maßnahmen vor:

- Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge;
- Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags (unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung);
- Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung (GdB) kleiner 50;

- Aktualisierung der GdB und deren Anpassung an das Sozialrecht, wodurch zukünftig ein Behinderten-Pauschbetrag bereits ab einem GdB von mindestens 20 berücksichtigt wird;
- Anhebung des Pflege-Pauschbetrags als persönliche Anerkennung der häuslichen Pflege bei gleichzeitiger Umstellung der Systematik sowie Gewährung eines Pflege-Pauschbetrags für die Pflegegrade 2 und 3.

Hinweis: Diese Änderungen sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 gelten.

Steuerklasse II

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde angehoben

Alleinstehende erhalten über die Steuerklasse II einen Entlastungsbetrag, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Er lag bisher bei 1.908 € und erhöhte sich für jedes weitere Kind um 240 €. Im Rahmen des **Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes** wurde der Entlastungsbetrag für 2020 und 2021 jeweils um 2.100 € auf 4.008 € erhöht.

Die Finanzämter pflegen den erhöhten Entlastungsbetrag mit Wirkung seit dem 01.07.2020 von Amts wegen in die **ELStAM** ein. Dabei wird ein Antrag des Steuerzahlers unterstellt. Arbeitnehmer können bis zum 30.11. einen Freibetrag beantragen, falls das Finanzamt ihn nicht gebildet hat. Sie können der Bildung eines Freibetrags aber auch formlos widersprechen.

Hinweis: Arbeitgeber können die Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Juli und August 2020 rückwirkend korrigieren.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Steuerbonus bei gesondertem Steuertarif für Kapitalerträge?

Der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen, Beschäftigungsverhältnisse und Handwerkerleistungen (20 % der Arbeitskosten) wird direkt von der berechneten **tariflichen Einkommensteuer** des Steuerzahlers abgezogen. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass damit die tarifliche Einkommensteuer gemeint ist, die sich aus der Anwendung des regulären Einkommensteuertarifs auf das zu versteuernde Einkommen ergibt. Liegt die tarifliche Einkommensteuer bei

0 € lässt sich demnach kein Steuerbonus in Anspruch nehmen.

Steuertipp

Hosentasche als Ladenkasse?

Nimmt man im Rahmen seines Unternehmens Bargeld ein oder gibt es aus, ist man per Gesetz verpflichtet, dies aufzuzeichnen. Doch muss man auch ohne eine „richtige“ Kasse Aufzeichnungen machen und ein **Kassenbuch führen**? Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat in einem solchen Fall entschieden.

Die Umsätze des Betreibers eines buchführungspflichtigen **Nutzfahrzeughandels** unterlagen teilweise dem Regelsteuersatz und waren teilweise steuerfrei. Die Kunden zahlten größtenteils per Banküberweisung und im Übrigen bar. Bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung legte der Fahrzeughändler weder Belege über Entnahmen oder Verbindlichkeiten noch Kasseneinzelaufzeichnungen vor. Die Bareinnahmen waren buchhalterisch über verschiedene Konten gebucht worden. Da keine Einzelaufzeichnungen vorlagen, konnte der Außenprüfer auch nicht nachvollziehen, woher das auf dem Bankkonto eingezahlte Bargeld stammte. Somit war es ihm nicht möglich, die in der Voranmeldung erklärten Umsätze zu überprüfen. Als Konsequenz erhöhte das Finanzamt die steuerpflichtigen Umsätze.

Die Klage vor dem FG hatte teilweise Erfolg. Bei summarischer Prüfung hatte es ernstliche Zweifel an der Höhe der Hinzuschätzung. Allerdings war die Buchführung derart fehlerbehaftet, dass eine **Hinzuschätzung geboten** war. Das Finanzamt kann die Besteuerungsgrundlagen schätzen, soweit es diese nicht ermitteln oder berechnen kann. Aufgrund der mangelbehafteten und nichtnachvollziehbaren Buchführung des Antragstellers war es hier zur Schätzung befugt.

Die Buchführung des Antragstellers war schon deshalb nicht ordnungsgemäß, weil er trotz Kasseneinnahmen und -ausgaben kein Kassenbuch geführt hatte. Daher fehlte es an der erforderlichen Kassensurzfähigkeit. Bezahlt ein Kunde seine Ware in bar, sind diese vereinnahmten Gelder zwingend Betriebsvermögen, wobei „zur Not auch eine Hosentasche“ eine Kasse ist, die eine **ordnungsgemäße Aufzeichnung** erfordert. Allerdings korrigierte das FG die Schätzung des Finanzamts der Höhe nach. Die hinzugeschätzten Umsätze waren gleichmäßig auf steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze aufzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen